

Allgemeine Geschäftsbedingungen (09/2022)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 2) Soweit der Käufer Verbraucher ist, gehen die gesetzlichen Regelungen der §§ 474 ff BGB vor.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2) Unsere Annahmeerklärungen bedürfen der Textform.
Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 3 Preise

- 1) Unsere Preise sind Nettopreise und beziehen sich ohne gesonderte Vereinbarung auf Waren mittlerer Art und Güte.
Sie verstehen sich ab unserem Lager in Dillingen oder der von uns angegebenen Versandstation ohne Kosten für Verpackung und Transporthilfen.
Der Versand sowie etwaige Verpackung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Käufers.
Für Kleinaufträge mit Liefergewichten unter 250 kg oder einem Nettowarenwert unter 250,00 € berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von mindestens 10,00 € netto. Werksbescheinigungen werden auf Kosten des Käufers zur Verfügung gestellt.
- 2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen (bei Verbrauchern vier Monate) und erhöhen sich nach Vertragsschluss die Preise durch unsere Vorlieferanten für den Liefergegenstand um mehr als 5 %, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
Der Käufer kann in solchen Fällen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss uns unverzüglich nach Zugang unserer Erhöhungserklärung zugehen.
- 3) Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Anpassung des vereinbarten Preises auch dann berechtigt, wenn und soweit sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise des mit der Lieferung beauftragten Werkes erhöhen.

§ 4 Produktqualität/Güte/Beschaffenheit

- 1) Die Güte und Beschaffenheit bestimmt sich nach den DIN-/EN-Normen oder Werkstoffblättern, die auf unseren Auftragsunterlagen angegeben sind.
- 2) Weitere Produktanforderungen, die sich aus der vom Käufer geplanten Verwendung ergeben, müssen ausdrücklich vereinbart werden.
So sind unsere Produkte nicht allgemein für die Verwendbarkeit im Bauwesen vorgesehen. Der Einsatz nach Bauproduktenverordnung ist ausdrücklich zu vereinbaren.
- 3) Alle diesbezüglichen Angaben sind keine Garantien gemäß § 443 BGB; es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 4) Die Beistellung von Werkszeugnissen, CE-Kennzeichen, Leistungserklärungen oder Lieferantenerklärungen erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und in Kopie.
- 5) Flugrost ist – soweit nicht anders vereinbart – kein Mangel.

§ 5 Gewichte/Kontrolle

Die Gewichte werden von uns oder von unseren Lieferwerken auf geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt das Gewicht der gesamten Lieferung; Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer unmittelbar bei Anlieferung der Ware zusammen mit dem Frachtführer protokolliert werden. Spätere Rügen können nicht berücksichtigt werden.
Wir sind berechtigt, die Gewichte alternativ auch ohne Wägung nach Handelsbrauch mit Handelsgewichten zu ermitteln.

§ 6 Gefahrübergang

- 1) Erfüllungsort für die Lieferung ist stets unser Lager in Dillingen.
- 2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an den Spediteur oder Frachtführer oder eine sonstige auch eigene Beförderungsperson übergeben ist. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.
Für Verbraucher verbleibt es bei zufälligem Untergang und Verschlechterung bei der gesetzlichen Regelung.
- 3) Eine Versicherung der Ware gegen Transportschaden erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten.

§ 7 Lieferung

- 1) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.
Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- 2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.
Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 3) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 4) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und eingeteilt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechnen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
- 2) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware.
- 4) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware.
- 5) Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 6) und 7) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
- 6) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
- 7) Wird die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.
- 8) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsermächtigung, wozu wir nur bei Zweifeln an der Bonität berechtigt sind.
- 9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 30 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Zahlung

- 1) Zahlung hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Skontoabzug ist nur bei Vereinbarung zulässig und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum.
- 2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
Für Verbraucher verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 10 Aufrechnung

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 1) Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller unverzüglich die Ware untersucht und Mängel uns unverzüglich in Textform mitteilt.
- 2) Im Streckengeschäft hat der Käufer sicherzustellen, dass sein Abnehmer die Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllt.

§ 13 Sachmängel

- 1) Nach Entdeckung des Mangels hat der Käufer die Bearbeitung oder den Gebrauch der Waren sofort einzustellen.
- 2) Zur Vornahme aller uns oder unserem Vorlieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Untersuchungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, soweit ihm zumutbar. Andernfalls entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
- 3) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort oder Erfüllungsort verbracht wurde, übernehmen wir nicht; es sei denn, dies entspräche dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 4) Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 5) Bei Waren, die vereinbarungsgemäß als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat.

§ 14 Haftung auf Schadensersatz

Wir haften bei Verwendung der Ware für den vertraglich vereinbarten oder allgemein üblichen Gebrauch. Unsere Haftung ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

§ 15 Verjährung

Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns zustehen, zwölf Monate nach Lieferung.
Für Verbraucher verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit das Gesetz im übrigen längere Fristen zwingend vorschreibt (wie in §§ 438 I Nr. 2, 479 I und 634a BGB) gelten diese.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. (gilt nur für Vollkaufleute)

§ 18 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Die Auftragnehmerin beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.